

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NOREX NORIKA Exportgesellschaft mbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen, Leistungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“). Sie gelten auch für die Lieferung von Pflanzgut durch unsere Vermehrer an uns, mit Ausnahme der Regelungen, die sich ausdrücklich auf eine Lieferung durch uns beziehen.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

3. Subsidiär zu den vertraglichen Vereinbarungen und diesen Geschäftsbedingungen gelten die RUCIP-Geschäftsbedingungen in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

4. Auf Wunsch des Vertragspartners senden wir die RUCIP-Geschäftsbedingungen zu.

II. Angebot, Vertragsschluss, Vertretung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Grundsätzlich sind unsere Preise als Nettopreise zu verstehen.

2. Vertragsschlüsse, Aufträge, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Vermittler und Handelsvertreter haben keine Abschlussvollmacht.

3. Unsere Mitarbeiter, mit Ausnahme der Geschäftsführer und Prokuristen, sind nicht befugt, mündliche Zusagen oder Vereinbarungen in Abweichung oder Ergänzung dieser Geschäftsbedingungen zu treffen.

III. Erfüllungsort, Lieferung, Lieferverzug

1. Unsere Lieferzeiten gelten ab vereinbartem Übergabeort. Von uns angegebene Lieferzeiten sind im Zweifel unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht, bevor wir alle vom Käufer für die Durchführung erforderlichen Informationen/Unterlagen erhalten haben.

2. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung und, soweit für unsere Lieferung ein Anerkennungsergebnis maßgebend ist, unter dem Vorbehalt der Anerkennung.

3. Fällt die Erntemenge der bestellten Ware bzw. Sorte und Qualität geringer aus als bei Abschluss des Verkaufsvertrags berechtigterweise von uns erwartet, sind wir, sofern wir die Nichtbelieferung im Übrigen nicht zu vertreten haben, insoweit zur Kürzung der Liefermenge berechtigt. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers reduziert sich entsprechend auf die gelieferte Menge. In Ansehung der Fehlmenge werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei und sind weder zur Lieferung von Ersatzprodukten noch zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass wegen unverschuldeter Überlagerungsschäden oder aufgrund eines von uns nichts zu vertretenden Verbots des Inverkehrbringens oder einer vergleichbaren behördlichen Verfügung weniger oder keine Ware der bestellten Art und Güte geliefert werden kann.

4. Tritt aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Frost oder sonstiger Witterungseinflüsse oder anderer Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, ein vorübergehendes Leistungshindernis ein, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Ist uns aus den vorgenannten Gründen die Lieferung nicht nur vorübergehend unmöglich, entfällt unsere Lieferpflicht ohne Entschädigung. Bei teilweiser Unmöglichkeit gilt Abschnitt III, Paragraph 3 entsprechend.

5. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die gesondert abgerechnet werden dürfen.

IV. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang unserer Rechnung bzw. Gutschrift fällig. Gutschriften für Lieferungen des Vermehrsers werden von uns nach Erhalt des jeweiligen Lieferscheins bzw. der Verladepapiere erteilt.

2. Zur Annahme von Wechseln sind wir nur bei schriftlicher Vereinbarung verpflichtet. Bei Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln werden alle unsere Forderungen gegen den Käufer sofort fällig.

3. Ist Teilzahlung vereinbart, so wird die gesamte Forderung fällig, wenn der Käufer mit einer vollen vereinbarten Rate in Zahlungsverzug gerät.

4. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche unseren Zahlungsanspruch gefährden oder gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, für noch auszuführende Teillieferungen und/oder künftige Lieferungen die Zahlungsbedingungen zu ändern und Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen. Unsere gesetzlichen Rechte wegen Verzugs bleiben unberührt.

5. Die Aufrechnung des Käufers mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderung ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur ausüben, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis oder einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch gegen uns beruht.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkauf erfolgt unter Eigentumsvorbehalt.

2. Wird die Vorbehaltsware mit einem Grundstück verbunden, übereignet uns der Käufer schon jetzt die aus der Vorbehaltsware gezogenen Früchte in Höhe des Rechnungswertes, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Trennung von dem Grundstück. Wir nehmen diese Übereignung hiermit an. Die Ware wird für uns verwahrt und ist auf Verlangen jederzeit an uns herauszugeben. Eine Weiterveräußerung ist nach Maßgabe des Abschnitt V, Paragraph 1 zulässig. Ist der (Mit-) Eigentumserwerb rechtlich ausgeschlossen, tritt der Käufer seinen etwa bestehenden Ausgleichsanspruch in entsprechender Höhe an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

3. Die Abtretung von Forderungen im Rahmen des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer auf unser Verlangen gegenüber seinen Abnehmern schriftlich anzuzeigen.

4. Der Käufer haftet für alle angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung gegen Dritte, die auf die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen zugreifen.

5. Auf Verlangen des Käufers geben wir nach unserer Wahl Sicherheiten frei, soweit diese unsere Forderungen wertmäßig um 20 % übersteigen.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Es gelten die Rügefristen gemäß RUCIP in der zu Vertragsschluss gültigen Fassung.

2. Die Bezeichnung der Ware als zertifiziertes Pflanzgut stellt keine Beschaffenheitsgarantie dar. Wir haften nicht für öffentliche Äußerungen Dritter über die Beschaffenheit der Ware.

3. Bei mangelhafter Lieferung sind wir anstelle einer vom Käufer gewählten Minderwertvergütung nach unserer Wahl auch berechtigt, Ersatz für die mangelhafte Partie zu liefern.

4. Wir sind berechtigt, Ersatzlieferungen von einer, unter Berücksichtigung des Mangels, angemessenen Teilzahlung abhängig zu machen.

5. Soweit es nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten geht, ist unsere vertragliche und außervertragliche Haftung für Vermögens- und Sachschäden wegen Nicht- und Schlechterfüllung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehende Einschränkung unserer Haftung gilt nicht im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels.

6. Unsere vertragliche und außervertragliche Haftung wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der Ware ist gemäß RUCIP auf den Netto-Kaufpreis der betroffenen Ware beschränkt.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt, außer in Fällen des Vorsatzes, ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

VIII. Sortenschutz, Export, Vertragsstrafe

1. Für alle von uns verkauften Pflanzkartoffeln besteht Sortenschutz nach dem deutschen Sortenschutzgesetz, der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 und/oder der im jeweiligen Land geltenden Rechtsordnung.

2. Der Käufer erwirbt nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages lediglich das Recht für den Anbau und/oder den Vertrieb des Pflanzguts im vertraglich vereinbarten Land. Der Export in andere Länder außerhalb der EU ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch uns gestattet. Ein Export in Länder, die nicht der UPOV angehören, ist verboten. Der Weiterverkauf innerhalb der EU bedarf der vorherigen Rücksprache mit uns und darf nur in Länder erfolgen, in denen wir keinen exklusiven Vertreter ernannt haben. Wir behalten uns vor, für Pflanzgutvermehrungen im Ausland Lizenzen zu fordern.

3. Für jede unter Verstoß gegen Abschnitt VIII Paragraph 2 gehandelte Dezitonne (dt) Pflanzgut hat der Käufer an uns eine Vertragsstrafe mindestens in Höhe der Lizenzgebühr für zertifiziertes Pflanzgut zuzüglich der uns aufgrund des Verstoßes entstandenen Kosten zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schäden unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe bleibt vorbehalten. Die Höhe der Lizenz legen wir jährlich fest.

IX. Dokumentation, Prüfungsrechte

1. Der Käufer/der Lizenzpartner führt über die von ihm durchgeführten Weiterverkäufe bzw. die Verwertung des erworbenen Pflanzguts sowie des daraus oder aus nachfolgenden Generationen erzeugten Pflanzguts ordnungsgemäß und – geordnet nach Wirtschaftsjahren – unter Angabe der jeweiligen Sorte, der verkauften oder verwerteten Menge, der Vermehrungsstufe, der Fraktionierung und des Namens und der Anschrift des jeweiligen Abnehmers/Vermehrsers Buch und wird die betreffenden Unterlagen (einschließlich einer Kopie, zumindest aber eines die vorgenannten Informationen sowie die weiteren Bestimmungen dieses Abschnitt IX beinhaltenden Auszugs der jeweiligen Verträge mit den Abnehmern/Vermehrsern) unverzüglich, spätestens am 30.06. des betreffenden Jahres an den von uns mit der Informationserfassung beauftragten Dritten übermitteln.

2. Der Beauftragte ist berechtigt, die Buchhaltung und Aufzeichnungen des Käufers/des Lizenzpartners im Hinblick auf die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen einzusehen und diese sowie den Verbleib des erworbenen Pflanzguts und des daraus oder aus nachfolgenden Generationen erzeugten Pflanzguts zu überprüfen. Der Beauftragte stellt sicher, dass jegliche erhaltenen Informationen und Unterlagen vertraulich behandelt und insbesondere gegenüber dem Züchter nur offenbart werden, wenn und soweit dies im Rahmen der Aufdeckung oder Verfolgung einer Gesetzes- oder Vertragsverletzung notwendig ist.

3. Bestehen begründete Zweifel an der Vollständigkeit der von dem Käufer/des Lizenzpartners zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, darf der Beauftragte auch die mit dem bei uns erworbenen Pflanzgut bestellten Flächen sowie die entsprechenden Lager, in denen das erworbene Pflanzgut und / oder die daraus gewonnene Ernte (einschließlich Ernten von Folgegenerationen des erworbenen Pflanzguts) gelagert werden, inspizieren und prüfen. Der Käufer/Lizenzpartner hat unserem Beauftragten die betreffenden Anbauflächen und Lager anzugeben und dem Beauftragten direkten Zugang zu seinem/ihrem Betrieb zu gewähren, soweit dies zur Überprüfung erforderlich ist.

4. Der Käufer/Lizenzpartner wird die sich aus Abschnitt VIII und IX ergebenden Verpflichtungen auch seinen/ihren Abnehmern/Vermehrsern verbindlich auferlegen und diese gegenüber ihren Abnehmern in gleicher Weise verpflichten.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

2. Uns steht im Hinblick auf die Schiedsgerichtsvereinbarung der RUCIP-Geschäftsbedingungen das Wahlrecht zu, auch die ordentlichen Gerichte anzurufen. Gerichtsstand für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Rostock. Wir sind auch berechtigt, nach unserer Wahl am Gerichtsstand des Käufers zu klagen.

(Stand 22/05/2023)